



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 08 vom 13. April 2017

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einladung zur Ratssitzung am 27. April 2017
Öffentliche Bekanntmachung	2	Bebauungsplan Nr. 51BD in Meerbusch-Büderich; Satzungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	4	Amtliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und die Ausübung der Briefwahl für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
Öffentliche Bekanntmachung	6	Einebnung von Reihengräbern sowie Entziehung von Wahlgräbern
Bekanntmachung	10	Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 27.04.2017, findet die 21. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

TAGESORDNUNG

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211B, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag (nichtöffentlicher Teil)
- 3 Einrichtung eines Bestattungswaldes in Meerbusch (nichtöffentlicher Teil)
- 4 Verkauf eines Gewerbegrundstückes in Meerbusch-Osterath
- 5 Verlängerung einer Kaufoption auf ein Grundstück an der Düsseldorfer Straße in Meerbusch-Büderich
- 6 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 7 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen; Fortschreibung des Unterbringungskonzeptes
- 10 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
- 11 Bebauungsplan Nr. 308, Meerbusch-Osterath, Barbara-Gerretz-Schule / Am Hoterhof Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
- 12 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211B, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag (öffentlicher Teil)



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

- 13 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 B, Meerbusch Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershöfer Weg, Blatt II, „Am Schweinheimer Kirchweg“
 - 1. Beschluss über Stellungnahmen
 - 2. Beschluss über Änderungen
 - 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 14 Anlage eines Bestattungswaldes in Meerbusch (öffentlicher Teil)
- 15 Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
- 16 Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden
- 17 Kommunales Wildtierverbot für städtische Flächen
- 18 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 19 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO von Haushaltsjahr 2016 nach 2017
- 20 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses - Finanzierung der Sanierung Notunterkunft Meerbusch-Gymnasium
- 21 Anträge
- 21.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 4. April 2017 auf Ausschussumbesetzung
- 21.2 Antrag der UWG-Fraktion vom 6. April 2017 auf Ausschussumbesetzung
- 22 Anfragen
- 23 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 24 Termin der nächsten Sitzung
- 25 Verschiedenes

gez.

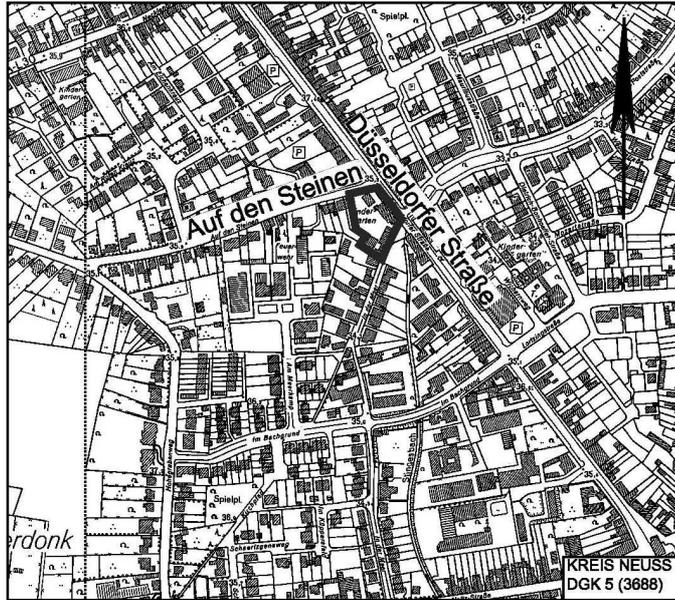
Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 51BD in Meerbusch-Büderich im Bereich Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 16.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, im Bereich Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) als Satzung mit der Begründung vom 20. Dezember 2016, für ein Gebiet, das im Osten von der Düsseldorfer Straße, im Norden von der Straße „Auf den Steinen“, im Südosten von der Straße „In der Meer“, im Nordwesten durch das Flurstück 152 („Auf den Steinen 5“), im Südwesten durch das Flurstück 147 („In der Meer 3“) begrenzt ist, maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB in der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 51 BD. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 51 BD, soweit er von der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans überlagert wird, teilweise außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 5. April 2017, 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 51BD, in Meerbusch-Büderich im Bereich Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 51BD tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

- 2) Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 5. April 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und die Ausübung der Briefwahl für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Meerbusch werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlamt der Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 12 Uhr,

bei der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch (Wahlamt), Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Wer durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 46 Rhein-Kreis Neuss III wählen will, benötigt einen Wahlschein.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

a) jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

b) ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn

1. er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,

2. er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder

3. seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, 18 Uhr beim Wahlamt persönlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. Mai 2017), 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Nummer 5 b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15 Uhr stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Wahlamtes versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich beim Wahlamt abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wer durch Briefwahl wählt,
 - kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
 - legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
 - verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
9. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt abgegeben werden.

10. Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt oder ausgehändigt wird, zu entnehmen.

Meerbusch, den 13. April 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern sowie Entziehung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Meerbusch

Aufgrund der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 5 und 34 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekanntgemacht:

1. Nachfolgende Reihengräber sollen nach Ablauf der Ruhefrist wiederbelegt werden. Die Verantwortlichen werden aufgefordert, diese Gräber bis spätestens 31. Oktober 2017 abzuräumen. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Friedhof Büberich

Feld 30	Reihe M	Nr. 1-4
Feld 41	Reihe A	Nr. 2-7
Feld 41	Reihe B	Nr. 2-6
Feld 41	Reihe C	Nr. 7
Feld 18	Reihe G	Nr. 9-13 (Urnenreihengräber)
Feld 18	Reihe I	Nr. 9 (Kinderreihengrab)

Friedhof Osterath

Feld 19	Reihe G	Nr. 14-16
Feld 19	Reihe H	Nr. 2-13
Feld 16	Reihe H	Nr. 3 (Urnenreihengrab)

Friedhof Lank II

Feld 1	Reihe K	Nr. 6-10
Feld 1	Reihe L	Nr. 5-8
Feld 5	Reihe C	Nr. 4 (Urnenreihengrab)
Feld 5	Reihe D	Nr. 4 (Urnenreihengrab)
Feld 5	Reihe E	Nr. 4 (Urnenreihengrab)

Friedhof Strümp

Feld V	Reihe I	Nr. 14-15
Feld V	Reihe J	Nr. 1-9
Feld I	Reihe K	Nr. 23 (Kinderreihengrab)

2. Nachfolgende Reihengräber sind nicht ordnungsgemäß gepflegt. Die Verantwortlichen sind nicht zu ermitteln bzw. verstorben. Sie bzw. mögliche Hinterbliebene werden aufgefordert, bis zum 31. Oktober 2017 einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen.
Nach Ablauf dieser Frist werden die weiterhin nicht ordnungsgemäß gepflegten Gräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Friedhof Böderich

Feld 11	Reihe P	Nr. 1	(+ Hafemann)
Feld 11	Reihe P	Nr. 5	(+ König)

Friedhof Osterath

Feld 18	Reihe P	Nr. 36	(+ Scheuß)
Feld 20	Reihe B	Nr. 11	(+ Pohlig)
Feld 20	Reihe C	Nr. 9	(+ Verhaag)
Feld 20	Reihe C	Nr. 11	(+ von Leliwa)
Feld 20	Reihe E	Nr. 16	(+ Schwenkler)
Feld 20	Reihe G	Nr. 14	(+ Martschinke)
Feld 20	Reihe G	Nr. 26	(+ Viergutz)

Friedhof Lank II

Feld 6	Reihe E	Nr. 10	(+ Steinbrecher)
--------	---------	--------	------------------

3. Nachfolgende Wahlgräber sind nicht ordnungsgemäß gepflegt. Der letzte bekannte Nutzungsberechtigte ist verstorben. Nachfolger sind nicht zu ermitteln.
Mögliche Erben werden aufgefordert, bis zum 31. Oktober 2017 ihre Rechte anzumelden und einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen.
Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist liegen die Voraussetzungen für die Entziehung des Nutzungsrechtes vor. Die Gräber gelten dann als entzogen und werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Friedhof Böderich

Feld 8	Reihe A	Nr. 28-29	(+ Bender)
Feld 10	Reihe D	Nr. 6	(+ Muyres)
Feld 19	Reihe G	Nr. 14-15	(+ Arleth)
Feld 22	Reihe A	Nr. 5-6	(+ Simon)
Feld 27	Reihe D	Nr. 13-14	(+ Brockers)
Feld 29	Reihe C	Nr. 8	(+ Thil)
Feld 33	Reihe F	Nr. 7-8	(+ Moritz)
Feld 40	Reihe C	Nr. 5-6	(+ Linke)
Feld 42	Reihe O	Nr. 4-5	(+ Gilleßen)
Feld 43	Reihe J	Nr. 18	(+ Oedekoven/Russek)
Feld 45	Reihe I	Nr. 4	(+ Baum)

Friedhof Osterath

Feld 4	Reihe B	Nr. 13-15	(+ Mikliss)
Feld 6	Reihe B	Nr. 18-19	(+ Höfges/Nelsen)
Feld 7	Reihe A	Nr. 12-13	(+ Wiegelmann)
Feld 7	Reihe K	Nr. 20	(+ Watzlawik)
Feld 8	Reihe G	Nr. 1-2	(+ von der Weyden)
Feld 14	Reihe F	Nr. 19-21	(+ Antrag)
Feld 15	Reihe B	Nr. 5-6	(+ Zehnpfennig)
Feld 17	Reihe K	Nr. 10-11	(+ Strierath)

Friedhof Lank I

Feld III	Reihe F	Nr. 12-13	
Feld V	Reihe A	Nr. 18-19	(+ Bink)
Feld XI	Reihe C	Nr. 11-12	(+ Dehmke)
Feld XII	Reihe E	Nr. 13-14	(+ Neuhausen)
Feld XIII	Reihe F	Nr. 6-9	(+ Raven)
Feld XIV	Reihe F	Nr. 11-12	(+ Plinske)
Feld XIV	Reihe I	Nr. 15-16	(+ Platen)
Feld XVI	Reihe E	Nr. 13-14	(+ Döhler)
Feld XVI	Reihe N	Nr. 8-9	(+ Mellenthin)

Friedhof Lank II

Feld 2	Reihe H	Nr. 21-22	(+ Gliese)
Feld 2	Reihe L	Nr. 28-29	(+ Preuschoff)
Feld 2	Reihe M	Nr. 13-14	(+ Thies)
Feld 6	Reihe J	Nr. 7-8	(+ Ihle)
Feld 6	Reihe N	Nr. 1-2	(+ Bisges)
Feld 5	Reihe L	Nr. 15	(+ Hölters) (Urnenwahlgrab)

Friedhof Strümp

Feld I	Reihe F	Nr. 1-2	(+ Polachowski)
Feld III	Reihe C	Nr. 4-5	(+ Mostolta)
Feld III	Reihe K	Nr. 3-4	(+ Spoo)

4. Bei nachfolgenden Wahlgräbern ist der Pflegezustand nicht ordnungsgemäß bzw. ist das Nutzungsrecht abgelaufen. Der letzte bekannte Nutzungsberechtigte ist verstorben bzw. die Anschriften der Nutzungsberechtigten sind unbekannt und nicht zu ermitteln.

Sie oder mögliche Rechtsnachfolger werden aufgefordert, sich bis zum 31. Oktober 2017 zu melden und einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen bzw. ihre Rechte anzumelden, um Wiedererwerb oder Verzicht zu erklären.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung des Nutzungsrechtes vor. Die Gräber gelten dann als entzogen und werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Friedhof Büberich

Feld 4	Reihe Q	Nr. 7	(+ Habig)
Feld 8	Reihe A	Nr. 34-35	(+ Schaefer)
Feld 9	Reihe J	Nr. 6	(+ Schulte Stemmerk)
Feld 11	Reihe B	Nr. 18-19	(+ Klein)
Feld 12	Reihe G	Nr. 17-19	(+ Lübking)
Feld 16	Reihe E	Nr. 14-15	(+ Engels)
Feld 20	Reihe H	Nr. 3-4	(+ Dams)
Feld 22	Reihe B	Nr. 6-7	(+ Heinemann)
Feld 23	Reihe C	Nr. 16-17	(+ Hassels)
Feld 23	Reihe E	Nr. 9-10	(+ Servos)
Feld 25	Reihe D	Nr. 5	(+ Gerlach)
Feld 34	Reihe A	Nr. 5-6	(+ Koschera)
Feld 40	Reihe L	Nr. 3-4	(+ Hanisch)
Feld 42	Reihe G	Nr. 2	(+ Banisch)

Feld 42	Reihe G	Nr. 5-6	(+ Reimann)
Feld 42	Reihe L	Nr. 6-7	(+ Ruffing)
Feld 42	Reihe L	Nr. 8-9	(+ Pichottki)
Feld 42	Reihe N	Nr. 9	(+ London)
Feld 42	Reihe R	Nr. 4	(+ Kellner)
Feld 42	Reihe S	Nr. 19	(+ von Sondern)

Friedhof Osterath

Feld 3	Reihe C	Nr. 37-38	(+ Steinfels)
Feld 5	Reihe Q	Nr. 4-5	(+ Münks)
Feld 6	Reihe H	Nr. 17-18	(+ Giannoulidis)
Feld 7	Reihe A	Nr. 3-4	(+ Nix)
Feld 9	Reihe J	Nr. 8-10	(+ Podbus)
Feld 9	Reihe J	Nr. 17-18	(+ Leis)
Feld 15	Reihe I	Nr. 6-7	(+ Grobbel)
Feld 15	Reihe I	Nr. 15-16	(+ Kannen)

Friedhof Lank I

Feld II	Reihe F	Nr. 29-30	(+ Cremer)
Feld VII	Reihe G	Nr. 7-8	(+ Wegner)
Feld XVI	Reihe N	Nr. 10-12	(+ Rudloff/von Jakowski)
Feld XVII	Reihe D	Nr. 20-21	(+ Heinrichs)

Friedhof Lank II

Feld 2	Reihe H	Nr. 7-8	(+ Jagst)
Feld 2	Reihe K	Nr. 16-17	(+ Dzulko)
Feld 3	Reihe H	Nr. 9-10	(+ Neuenhüskes)

Friedhof Strümp

Feld IV	Reihe F	Nr. 14-15	(+ Schulz)
---------	---------	-----------	------------

Meerbusch, den 11. April 2017

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW - Veröffentlichung im Wege der Amtshilfe -

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –
De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 · Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
E-Mail poststelle@gd.nrw.de
www.gd.nrw.de



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	<u>April – Dezember 2017</u>
Kreis	Neuss
Stadt/Gemeinde/Kreis	Meerbusch

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.